

**Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung gem. § 69 Gewerbeordnung(GewO)**  
**- Messen, Ausstellungen, Märkte -**

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister  
Fachdienst Ordnungswesen  
Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg

Veranstalter

---

*Nachname/Firma/sonst. Veranstalter Vorname ggf. Geburtsname*

---

*Bei Firmen/sonst. Veranstalter: vertretungsberechtigte Person*

---

<i>Geburtsdatum</i>	<i>Geburtsort</i>	<i>Familienstand</i>	<i>Staatsangehörigkeit</i>
---------------------	-------------------	----------------------	----------------------------

---

<i>Straße</i>	<i>Hausnummer</i>	<i>PLZ</i>	<i>Ort</i>
---------------	-------------------	------------	------------

---

<i>E-Mail-Adresse</i>	<i>Telefon</i>	<i>Telefax</i>
-----------------------	----------------	----------------

Die Festsetzung folgender Veranstaltung wird beantragt:

---

*Bezeichnung der Veranstaltung (z.B. Bürgerfest)*

---

*Art der Veranstaltung*  
*(Messe (§ 64) / Ausstellung (§ 65) / Großmarkt (§ 66) / Wochenmarkt (§ 67) / Spezialmarkt (§ 68Abs.1) / Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2) / Volksfest (§ 60b)*



## Unterlagen zum Antrag

ist beigelegt

wird nachgereicht

- Führungszeugnis
  - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
  - ggf. Auszug Handels-/Genossenschafts-/Vereinsregister
  - Teilnehmer-/Warenverzeichnis
  - Teilnahmebedingungen
  - Lageplan (insgesamt)
  - Programm
- 

### **MERKBLATT**

#### **zum Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung gem. § 69 Gewerbeordnung (GewO)**

##### **- Messen, Ausstellungen, Märkte -**

Die Festsetzung einer Veranstaltung erfolgt nur auf Antrag des Veranstalters. Füllen Sie den vorstehenden Antrag bitte sorgfältig aus.

Der Veranstalter einer der nachgenannten Veranstaltungstypen sollte rechtzeitig Überlegungen darüber anstellen, ob es zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Veranstaltung einer oder mehrere Marktprivilegien bedarf und ggf. einen Antrag auf Festsetzung dieser Veranstaltungen gem. § 69 Abs. 1 GewO stellen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Aussteller und Anbieter mit Ordnungsmaßnahmen der zuständigen Behörde rechnen müssen, wenn sie Marktprivilegien in Anspruch nehmen, ohne dass die betreffende Veranstaltung behördlich festgesetzt ist.

Nachstehend die Definition der einzelnen Veranstaltungstypen.

##### **- Volksfest (§ 60 b GewO)**

Ein Volksfest ist eine im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

##### **- Messe (§ 64 GewO)**

Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot einer oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

##### **- Ausstellung (§ 65 GewO)**

Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zwecke der Absatzförderung informiert.

### **- Großmarkt (§ 66 GewO)**

Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art im Wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

### **- Wochenmarkt (§ 67 GewO)**

Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der z.Z. geltenden Fassung;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Ferner können aufgrund des § 67 Abs. 2 GewO in Verbindung mit der Rechtsverordnung der Landesregierung folgende Waren feilgeboten werden:

### **- Spezialmarkt (§ 68 Abs. 1 GewO)**

Ein Spezialmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

### **- Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO)**

Ein Jahrmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

Die Festsetzung bewirkt zum einen, dass Aussteller und Anbieter solcher Veranstaltungen von bestimmten, für andere gewerbliche Tätigkeiten geltenden Beschränkungen freigestellt sind (sog. Marktprivilegien). Im Interesse eines geordneten Veranstaltungsablaufs werden dem Veranstalter jedoch besondere Pflichten auferlegt:

- Durchführungspflicht für Spezial- und Jahrmärkte und für Wochenmärkte nach Maßgabe der Festsetzung (§ 69 Abs. 2 GewO).
- Anzeigenpflicht bei Änderungen der durch die Festsetzung geregelten Durchführungsmodalitäten u.a. für Messen und Ausstellungen (§ 69 Abs. 3 GewO).
- Verpflichtung zur Wahrung des grundsätzlichen Rechts auf Teilnahme aller Interessenten, die dem Teilnahmekreis der Veranstaltung angehören (§ 70 GewO).
- Bei Volksfesten, Wochen- und Jahrmärkten Verbot des Erhebens eines Eintrittsgeldes von Besuchern bzw. des Forderns einer Vergütung von Ausstellern und Anbietern, die andere Kosten berücksichtigt als solche für das Überlassen von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung (§ 71 GewO).